



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang

Ausgabetag: 20.04.2016

Nr. 11

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| - Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinberg zum Umlegungsverfahren U7/11 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße | 68 |
|--|----|

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**Öffentliche Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Rheinberg
zum Umlegungsverfahren U7/11
- Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße -**

Der am 24.02.2016 aufgestellte Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für das Umlegungsgebiet U7/11 Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 ist am 13. April 2016 unanfechtbar geworden.

1. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

2. Mit dieser Bekanntmachung sind gleichzeitig die Ziele des Umlegungsverfahrens U7/11 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – erreicht. Der Umlegungsbeschluss vom 15.09.2011 zur Einleitung des Verfahrens wird aufgehoben, insbesondere erlischt die Verfügungs- und Veränderungssperre im Sinne des § 51 BauGB.
3. Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Rheinberg, Postfach 14 63, 47495 Rheinberg einzureichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Dipl.-Ing. Gerrit Berger und Dipl.-Ing. Andreas Steinlage, Scharnhorststraße 1, 46535 Dinslaken einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen Bevollmächtigten oder eines Vertreters ver säumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Rheinberg, 13. April 2016

Umlegungsausschuss
der Stadt Rheinberg
Der Vorsitzende



Dr. Kutsch

